

Stadt Dortmund
Amt für Stadterneuerung
Kampstraße 47
44137 Dortmund

Leitlinien für Grundstückseigentümer*innen zum Projekt „Grün verbindet – coole Wege für Westerfilde & Bodelschwingh“

1. Überlassungszweck

Ziel des Projektes ist eine Verbesserung des Mikroklimas sowie eine optische Aufwertung der Straßen „Mosselde“ und „Rohdesdiek“ in den Dortmunder Stadtteilen Westerfilde und Bodelschwingh mithilfe der Pflanzung zusätzlicher Bäume in Vorgärten und im Straßenraum. Die Kostenfreiheit für Grundstückseigentümer*innen wird u. a. dadurch ermöglicht, dass das Projekt durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen gefördert wird.

2. Beantragung und Erhalt von Überlassungen

Eigentümer*innen und Erbbauberechtigte (natürliche oder juristische Personen) können die Überlassung eines Baums beantragen und eine Bewilligung erhalten.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Baumpflanzungen auf Grundstücken in den Straßen „Mosselde“ (Hausnummer 1 – 62) und „Rohdesdiek“ sowie auf Grundstücken angrenzender Straßen, die mit einer Gartenfläche an die Straßen „Mosselde“ oder „Rohdesdiek“ angrenzen (Am Kirchenfeld 19, Speckestraße 24, Völkermannsweg 38 und 45, Westerfilder Straße 16, 20, 21 und 23, Boschkamp 1, Kiepoweg 1, Dortusstraße 29 und 40, Am Brauckacker 2, Brögerstraße 48, Krilleweg 1 und 2).

4. Antragsverfahren

Bestandteile des Antragsverfahrens sind ein individuelles Beratungsgespräch sowie ein schriftlicher Antrag (Formular) bei der Stadt Dortmund.

Das Beratungsgespräch kann nach einer ersten Interessensbekundung beim Quartiersmanagement Westerfilde & Bodelschwingh (Westerfilder Straße 23, 44357 Dortmund, Tel.: 0231-93144018, E-Mail: qm@westerfilde-bodelschwingh.de) bereits im Vorfeld der Antragsstellung durchgeführt werden.

Anträge können bis spätestens zum 31.08.2026 (Eingangsdatum des Antrags) gestellt werden. Die Angaben im Antrag sind Grundlage für eine spätere Bewilligung.

5. Besondere Überlassungsvoraussetzungen

Die Rahmenbedingungen werden im Rahmen des individuellen Beratungsgespräch erörtert:

- a. Die Baumpflanzung muss freiwillig und zusätzlich erfolgen. Es darf keine Verpflichtung zur Pflanzung eines Baumes aufgrund einer Satzung (z. B. Baumschutzsatzung, Freiflächengestaltungssatzung, Bebauungsplan) oder einer anderen Vorschrift bestehen (Ausschlussgrund).
- b. Antragsteller*innen müssen einen geeigneten Baumstandort durch Eintragung auf einer Karte vorschlagen. Die Stadt prüft die Zweckmäßigkeit des Standorts. Der Standort muss einen „Straßenbezug“ besitzen, d. h. er muss vor dem Haus (Vorgarten) oder daneben liegen, damit sich der Baum positiv auf das Straßenbild auswirken kann.

In der Regel wird der Baum nicht weiter als 5 - 10 m von der Straße entfernt gepflanzt. Dabei muss am Baumstandort sowohl oberirdisch als auch unterirdisch ausreichend Platz für den gewählten Baum vorhanden sein. Zudem darf der Baum weder zu nah an einem Gebäude oder einem bestehenden Baum noch zu nah an einem Nachbargrundstück gepflanzt werden. Die Abstände zur Grundstücksgrenze sind im Nachbarrechtsgesetz NRW (NachbG NRW) geregelt, in der Regel sind 2 m Abstand zur Grundstücksgrenze einzuhalten, bei stark wachsenden Baumarten 4 m.

Idealerweise sollte ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m³ zur Verfügung stehen.

- c. Der Baum darf weder unterirdische noch oberirdische Leitungen, befestigte Flächen, Gebäude oder sonstige Anlagen beeinträchtigen. Die Verantwortung für derartige Beeinträchtigungen (insbesondere von Leitungen) liegt vollumfänglich bei den Grundstückseigentümer*innen.

Ggf. durch den Baum oder dessen Pflanzung entstehende Schäden gehen zu Lasten der Grundstückeigentümer*innen.
- d. Die Stadt Dortmund pflanzt den Baum in der Regel in gut bepflanzbare Gartenerde. Entsiegelungen und umfangreiche Standortvorbereitungen wie Rodungen oder Entfernen von z. B. Kies, Steinschüttungen, Wildkrautfließ oder Wurzeln werden von der Stadt nicht vorgenommen. Diese sind gegebenenfalls von den Baumempfänger*innen vorab zu leisten. Es liegt in der Verantwortung des Antragstellenden, den geplanten Standort so vorzubereiten, dass das Pflanzen am Tag der Lieferung direkt und ohne schweres Gerät möglich ist.

- e. Die Antragsteller*innen sind dazu verpflichtet, den Baum/ die Bäume hinreichend zu pflegen und für mindestens 16 Jahre nach Einpflanzung zu erhalten. Sollte der Baum innerhalb dieses Zeitraums eingehen, wird Einvernehmen zwischen der Stadt und der/dem Eigentümer*in hergestellt, ob und ggf. wie Ersatz herzustellen ist.

Innerhalb der ersten fünf Jahre nach Einpflanzung ist eine regelmäßige, großzügige Wässerung (mit abnehmender Intensität) notwendig. Die/der Eigentümer*in sorgt nach der Anwuchsphase für die notwendigen Erziehungsschnitte. Kleinere Instandsetzungen der Baumbindung z. B. loses Bindegut führt die/der Eigentümer*in aus, vollständige und zugleich nötige Wiederherstellungen der Baumverankerungen werden bis zum 3. Standjahr durch die Stadt Dortmund erfolgen.

- f. Die Fläche muss mit einem LKW (7,5 to) bis ca. 15 m erreichbar, der weitere Zugang hindernisfrei mit Sack- und Schubkarre möglich sein. Die/der Eigentümer*in erlaubt der Stadt Dortmund oder deren beauftragtem Unternehmen das Betreten des Grundstücks zur Baumpflanzung sowie zur Entfernung der Baumverankerung zum Ende des 3. Standjahres.

6. Art und Umfang der Überlassung

Die Überlassung erfolgt in Form einer kostenlosen Lieferung sowie eines kostenfreien Einpflanzens der beantragten und bewilligten Bäume.

Antragsteller*innen haben keinen Anspruch auf Bewilligung oder Erhalt beantragter Bäume. Ebenso besteht kein Anspruch auf Pflanzung der gewählten Baumart oder -sorte. Bei Lieferschwierigkeiten o. ä. bemüht sich die Stadt Dortmund in Rücksprache mit Eigentümer*innen um gleichwertigen Ersatz. Ebenso hat die/der Eigentümer*in die Möglichkeit, die Bewilligung zurückzugeben, wenn kein passender Ersatz gefunden werden kann.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Empfänger*innen sind damit einverstanden, dass zu internen Dokumentationszwecken jeweils vor und nach der Pflanzung ein Foto von jedem Pflanzstandort erstellt wird. Die Fotos werden nicht veröffentlicht, sofern die Empfänger*innen dem nicht ausdrücklich zustimmen.

8. Verfahren

Überlassungen werden auf Antrag gewährt. Das Antragsformular ist beim Quartiersmanagement Westerfilde & Bodelschwingh, bei der Stadt Dortmund (Amt für Stadterneuerung) oder im Rahmen des Beratungsgesprächs erhältlich.

Das Antragsformular ist auszufüllen und zu unterschreiben. Das unterschriebene Dokument, die Einwilligung zum Datenschutz sowie die Standortangabe (Plan/Luftbild/Skizze) sind sodann per Post an die Stadt (Stadt Dortmund – Amt für Stadterneuerung, z. Hd. Frau Martens, Kampstraße 47, 44137 Dortmund) oder per E-Mail an **kmartens@stadtdo.de** zu senden. Eine Bewilligung erfolgt schriftlich oder elektronisch.

Zuteilungskriterien: Sollten mehr Anträge eingehen als aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel bedient werden können, erfolgt der Zuschlag in der Reihenfolge der jeweiligen Antragseingänge.

9. Geltungsdauer

Die Leitlinie tritt am 01.08.2025 in Kraft und am 31.10.2026 außer Kraft.